

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 08.02.2021****Corona-Pflegebonus – Teil 1: Krankenpflege****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Als Reaktion auf die enormen Belastungen der Pflege und als vermeintliches Zeichen der Wertschätzung wurden im ersten Halbjahr 2020 Corona-Prämien für die Alten- und Krankenpflege beschlossen.

Beschäftigte der Altenpflege sollten bis zu 1.000 € erhalten, das Land Hessen kündigte an den Betrag um weitere 500 € aufzustocken und dafür 35 bis 40 Mio. € bereitstellen zu wollen.

Für die Kliniken wurde ein Gesamtetat von 100 Mio. € seitens der Bundesregierung bereitgestellt und die Auszahlung wurde an hohe Belegungszahlen geknüpft. Schon damals warnte die Gewerkschaft ver.di vor einer solchen „Minimallösung“, da der bereitgestellte Betrag absehbar nicht für eine Prämie für alle Pflegekräfte ausreichen konnte. Dies bestätigte sich in der Folge: Im November 2020 veröffentlichte das Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus (InEK) eine Auflistung der gezahlten Prämien (s. Veröffentlichung gemäß § 26a Absatz 1 KHG – „Corona-Prämie“, InEK GmbH (g-drg.de)), nur ein Drittel der Kliniken bzw. deren Beschäftigten hatte demzufolge einen Anspruch auf die Corona-Prämie.

Auch für die Krankenpflege kündigte die Landesregierung an, eine hälftige Verdopplung der gezahlten Beträge vorzunehmen und stellte dafür 3,215 Mio. € bereit.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen arbeiten in den hessischen Krankenhäusern als Pflegekräfte?

Nach dem aktuellen Pflegemonitor arbeiteten im Jahr 2017 31.742 Pflegenden in Krankenhäusern:

→ <http://www.hessischer-pflegemonitor.de/daten/ii-beschaefigtenstand/2-2-pflegepersonal-in-krankenhaeusern-und-rehabilitationskliniken/2-2-1-beschaefigte/>

Aktuellere Zahlen liegen hier noch nicht vor.

Frage 2. Wie schätzt die hessische Landesregierung die Belastung des Krankenhauspersonals während der Corona-Pandemie ein?

In Abhängigkeit des Versorgungsauftrags des Krankenhauses ist das Personal in hessischen Krankenhäusern nach wie vor unterschiedlich starken Belastungen ausgesetzt. In denjenigen Krankenhäusern, in denen intensivmedizinische Versorgungskapazitäten für die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten vorgehalten werden, ist sowohl die körperliche als auch die psychische Belastung besonders hoch.

Frage 3. Wie viele der Pflegekräfte in den hessischen Kliniken haben einen Pflegebonus erhalten?

Frage 4. Haben alle diese Pflegekräfte einen entsprechenden Landesaufschlag erhalten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Das Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus (InEK) hatte Anfang November 2020 die Liste der für eine „Corona-Prämie“ nach § 26a KHG anspruchsberechtigten Krankenhäuser veröffentlicht. Darunter waren 31 hessische Krankenhäuser, die ihren Pflegekräften und weiteren Beschäftigten eine Prämie zahlen konnten.

Für die 31 hessischen Krankenhäuser standen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie der privaten Krankenversicherungsunternehmen insgesamt rund 6,43 Mio. € für Prämienzahlungen zur Verfügung. Als Zeichen der besonderen Wertschätzung hatte das Land Hessen das für das jeweilige hessische Krankenhaus vorgesehene Prämienvolumen um die Hälfte aufgestockt.

Damit standen zusätzlich 3,215 Mio. € für Sonderleistungen an Pflegekräfte und weitere Beschäftigte in hessischen Krankenhäusern bereit.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 26a Abs. 2 Satz 1 KHG obliegt die Auswahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger sowie die Bemessung der individuellen Prämienhöhe im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung. Nach Satz 2 der genannten Regelung sollten neben den Pflegekräften auch andere Beschäftigte für die Zahlung einer Prämie ausgewählt werden, die aufgrund der Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren.

Die Auszahlung des hessischen Aufstockungsbetrags unterlag ebenfalls diesen bundesgesetzlichen Vorgaben. Es sollten diejenigen Pflegekräfte und andere Beschäftigte einen Aufstockungsbetrag des Landes erhalten, die entsprechend den Regelungen des § 26a KHG ausgewählt wurden.

Die 31 anspruchsberechtigten hessischen Krankenhäuser haben dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgeteilt, die eine Prämie erhalten haben. Danach haben insgesamt 11.767 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Prämienzahlung erhalten, die als Pflegekräfte im Krankenhaus tätig sind (Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer sowie Auszubildende).

Frage 5. Sind aus Sicht der hessischen Landesregierung die weiteren Pflegekräfte in den hessischen Kliniken nicht ausreichend belastet gewesen, um einen Pflegebonus verdient zu haben?

Frage 6. Beabsichtigt die hessische Landesregierung den bisher nicht berücksichtigten Pflegekräften einen eigenen Bonus zu zahlen, wenigstens in Höhe des Landesanteils?

Frage 7. Wenn ja, wann?

Frage 8. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelung des § 26 a KHG hatte nur den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2020 berücksichtigt, in dem das Krankenhauspersonal durch die voll- oder teilstationäre Behandlung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet war. Mit der Neuregelung in § 26d KHG ist eine sehr ausdifferenzierte Regelung zur Erfassung der besonderen Belastung des Krankenhauspersonals infolge der Corona-Pandemie im gesamten Jahr 2020 geschaffen worden. Dadurch können letztlich noch mehr Pflegekräfte in hessischen Krankenhäusern berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage von § 26d KHG werden bundesweit 450 Mio. € für erneute Prämienzahlungen zur Verfügung gestellt. Nach den Berechnungen des InEK sind 76 hessische Krankenhäuser anspruchsberechtigt. Den hessischen Krankenhäusern steht ein Prämienvolumen von insgesamt rund 34,89 Mio. € zur Verteilung zur Verfügung.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration geht davon aus, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Berechnung der Belastung der Krankenhäuser infolge der Corona-Pandemie, der bereits geleisteten Prämien an Pflegekräfte in hessischen Krankenhäusern nach § 26a KHG in Verbindung mit dem Aufstockungsbetrag des Landes Hessen, der erneuten Prämienzahlungen von insgesamt rund 34,89 Mio. € an Beschäftigte in 76 hessischen Krankenhäusern und nicht zuletzt aufgrund von gerechten Auswahlentscheidungen der Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung tatsächlich diejenigen Pflegekräfte in hessischen Krankenhäusern eine Prämienzahlung erhalten bzw. erhalten werden, die tatsächlich durch die voll- oder teilstationäre Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren.

Frage 9. Plant die Landesregierung darüber hinaus für weitere Beschäftigte der Krankenhäuser Corona-Prämien zu zahlen?

Frage 10. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Neben den insgesamt 11.767 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Pflegekräfte im Krankenhaus tätig sind und eine Prämienzahlung erhalten haben, sind an insgesamt 5.729 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere aus den Bereichen Therapie, Funktionsdienst und Reinigung, Prämienzahlungen auf der Grundlage von § 26a KHG in Verbindung mit dem Aufstockungsbetrag des Landes Hessen geleistet worden.